

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
Hermann Pilz,  
Leipzig, Südstrasse 33.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und  
den fachlichen Teil verantwortlich:  
Otto Thalacker,  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222<sup>a</sup> der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

## Ein Entwurf über Gartenbaukammern in Preussen.<sup>\*)</sup>

II.

Haben sich die ersten Abschnitte des Entwurfes mit der Organisation der Gartenbaukammern und ihrer Kompetenz in bezug auf die Person beschäftigt, so wird nun im dritten Abschnitt die sachliche Zuständigkeit, freilich auch nur in Bausch und Bogen, erörtert. Es heisst da:

„Die Gartenbaukammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen des Gartenbaues ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des Gartenbaues abzielenden Einrichtungen zu fördern, auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.“

Die Gartenbaukammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen den Gartenbau betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äussern, welche die allgemeinen Interessen des Gartenbaues oder die besonderen gärtnerischen Interessen der beteiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Massnahmen mitzuwirken, welche sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Sie haben ferner zu allen Fragen des Gehilfen- und Lehrlingswesens, sowie namentlich zum Fortbildungs- und Fachschulwesen Stellung zu nehmen und der Frage von eventuellen Prüfungen der Lehrlinge näher zu treten, auch haben sie eine Vertretung der Arbeitnehmer in Form von Gehilfen-Ausschüssen zu schaffen.“

Der Abschnitt ist in seinen ersten Teilen dem Gesetz über die Landwirtschaftskammern in Preussen nachgebildet. Es wird sich gegen denselben kaum etwas einwenden lassen, wenn man nicht wieder bemängeln will, dass die Vorschriften viel zu allgemein gehalten sind, um wirklich Bedeutung zu haben. Welche Einrichtungen zur Hebung des Gartenbaues hat man im Auge? Welche gemeinsamen Aufgaben meint man? Etwa auch Wahlagitationen?

\*) Da dem grösseren Teil unserer Leser der Entwurf des „Verbandes der Handlungsgärtner Deutschlands“ nicht bekannt ist, veröffentlichen wir denselben auf Seite 5 und 6 der letztwöchentlichen Ausgabe. Die Redaktion.

Das Vorgehen bei der diesjährigen Reichstagswahl könnte fast auf diesen Gedanken bringen! Indessen ist ja an solchen Betätigungen politischer Art im Ernste bei Wirksamkeit der Gartenbaukammern nicht zu denken.

Viel präziser und ohne Umschweife drückt sich da doch die Gew.-Ordng. bei den Vorschriften über die Handwerkskammern aus.

Die Handwerkskammer ist die Vertreterin gemeinsamer Interessen des Handwerks und berufen, dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Besser kann auch für Gartenbaukammern die allgemeine Stellung derselben nicht gekennzeichnet werden. „Zur Vertretung der Interessen des Gartenbaues ihres Bezirkes sind Gartenbaukammern zu errichten.“ Damit ist der Inhalt der ersten beiden Absätze kurz und bündig wiedergegeben. Nun wäre analog dem § 103e der Gewerbeordnung aufzuführen, worin insbesondere die Tätigkeit der Gartenbaukammern zur Erfüllung der obigen allgemeinen Aufgabe beruht. Hier muss nun spezialisiert werden. Wie weit darin gegangen werden kann, wäre vorerst natürlich Sache eingehender Beratungen und Aussprachen der gärtnerischen Fachleute. Wir schlagen vor: „Den Gartenbaukammern liegt insbesondere ob:

1. Wünsche und Anträge, welche an sie gelangen und die Verhältnisse des Gartenbaues betreffen, zu beraten und den zuständigen Behörden zu unterbreiten. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Hierher gehören Wünsche und Anträge über Zollvorschriften des In- und Auslandes, Eisenbahn- und Postverkehr, gesetzgeberische Massnahmen des Reiches und der betreffenden Bundesstaaten, Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge u. s. w.
2. Die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des heimischen Gartenbaues durch tatsächliche Mitteilungen, Gutachten und Jahresberichte über die Lage des Gartenbaues zu unterstützen.
3. Gehilfen-Ausschüsse zur Vertretung der Interessen der gärtnerischen Arbeitnehmer bei den Gartenbaukammern zu bilden.
4. Das Lehrlingswesen zu regeln und die Durchführung der in dieser Beziehung

erlassenen Vorschriften, insbesondere auch diejenigen der Lehrlingsprüfung, zu überwachen.“

Hieran aber wäre, was 3. und 4. anlangt, gleich noch weiteres zu schliessen. Es müsste eine Vorschrift analog dem § 103k der Gewerbeordnung kommen, wie sie der Entwurf im Abschnitt 8 vorsieht, indem es heissen müsste:

- „Der Gehilfen-Ausschuss muss mitwirken:
1. Beim Erlass der Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben. (Nicht aber auch bei der Lehrlingsprüfung selbst, was wir für ganz verkehrt halten würden.)
  2. Bei der Stellung von Anträgen, Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten, welche die Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge betreffen.
  3. Bei der Erledigung aller Fragen, welche sich auf die Verhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beziehen.“

Eine besondere Ueberraschung hat uns, wie wir schon sagten, der vierte Absatz des fraglichen Abschnittes gebracht, soweit er sich mit der Lehrlingsfrage beschäftigt. Als wir vor einiger Zeit im „Handlungsgärtner“ die Frage der Lehrlingsprüfung anschnitten und eine solche Prüfung für eine berechtigte Forderung der Zeit, für einen wesentlichen Faktor der sozialen Hebung des Gärtnerstandes erklärten, als wir ausführten, dass eine Lehrlingsprüfung dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine grössere Festigung geben werde, da wurden wir vom Verbandsorgan alsbald desavouiert. Es wurde uns entgegengehalten, dass in den Kreisen der Handlungsgärtner, die wir doch übrigens auch kennen, keine Neigung für die Einführung solcher Prüfungen bestehe, und dass der Wert derselben nach der allgemeinen Ansicht sehr gering zu erachten sei. Das ist noch gar nicht so lange her! Und heute? Heute sagt der Entwurf von den Gartenbaukammern, dass sie der „Frage von eventuellen Prüfungen der Lehrlinge näher zu treten haben.“

Freilich, Vorsicht ist die Mutter aller Weisheit. Man spricht auch heute nur von einer „eventuellen“ Lehrlingsprüfung, um sich nicht allzusehr zu engagieren und den Rücken zu decken. Aber Saulus ist doch auf dem Wege zur Bekehrung und wir glauben, dass auch

das Wort „eventuell“, das ohnehin in einen Gesetzesentwurf nicht passt, noch über Bord geworfen werden, und der bekehrte Paulus im Bilde vor uns stehen wird. Es muss dann aber auch die Bildung von Prüfungsausschüssen obligatorisch eingeführt und eine Vorschrift dahin getroffen werden, dass den Lehrlingen Gelegenheit zu geben ist, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Prüfung zu unterziehen und dass sie zur Ablegung dieser Prüfung durch ihren Prinzipal anzuhalten sind.

Wir hören da von einer Seite, die sich, wie vor der Matadore rotem Tuch, entsetzt, wenn das Wort Handwerk in Bezug auf die Gärtnerei genannt wird, einwenden: „Das ist Felonie! Ihr wollt uns dem Handwerk ausliefern! Das sind ja die Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Handwerk!“ Mit Verlaub, meine Herren, es ist richtig, dass diese Vorschriften die Gewerbeordnung in erster Linie für das Handwerk geschaffen hat, aber sie passen auch für uns, obwohl das Wesen und Wirken der Gärtnerei sonst nichts mit dem Handwerk gemein hat. Das haben gerade wir immer am schärfsten betont und auf den Thüringer Gärtnerkongressen sind gerade wir von Albrecht als diejenigen bezeichnet worden, welche in der Unterstellung der Gärtnerei unter das Handwerk eine Herabsetzung derselben bei aller Hochachtung vor dem deutschen Handwerk erblicken würden. Aber der Maler, Bildhauer, Chirurg, der Maschinentechniker würden ebenso lebhaft protestieren, wenn man sie zu den Handwerkern rechnen wollte, weil ihre Hand Pinsel und Meissel, Messer und Zeichenstift führt! Das kann uns aber nicht abhalten, bei der Handwerksgesetzgebung Umschau zu halten, und das, was dort auch für unsere Verhältnisse massgebend und passend ist, in geeigneter Weise herüberzunehmen. Die Lehrlingsfrage muss auf jeden Fall im Entwurf mit klaren Worten geregelt sein. Von einer „eventuellen“ Prüfung zu reden ist nicht angängig. Sodann aber wäre bei der Frage der Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eins in Erwägung zu ziehen. Sollen die Gartenbaukammern, konform mit den bestehenden Gewerbeordnungen, die Befugnis haben, auch als Einigungsämter wirken zu können? Wenn ein grosser Teil der Gärtnereiangestellten nicht unter die Gewerbeordnung fallen kann, weil eben keine Be-

## Ein Beitrag zum Kapitel über Stauden.

I.

Schon wiederholt haben wir uns in früheren Jahrgängen des „Handlungsgärtner“ mit den staudenartigen Gewächsen beschäftigt und dabei besonders auf den Wert, den dieselben für handlungsgärtnerische Zwecke besitzen, hingewiesen. Vor allem sind es die Schnitt- und Dekorationsstauden, denen das meiste Interesse zugewendet wird und jedes Jahr bringt uns gerade in dieser Richtung eine Reihe von Neuheiten. Nicht mit Unrecht ist man solchen Neuzüchtungen gegenüber bis zu einem gewissen Grade misstrauisch geworden, denn bekanntermassen ist schon so manche Neuheit unter einem vielversprechenden Namen dem Handel übergeben worden, die ihrem Namen nur wenig Ehre machte, vielmehr kaum an das Alte heranreichte. Dieser Umstand hat aber auch dazu beigetragen, dass wirklichen Neuheiten die Verbreitung sehr erschwert wurde. Man konnte schon wiederholt die Beobachtung machen, dass der Wert einer neuen Pflanze erst nach verschiedenen Jahren ihrer Einführung erkannt, nachdem dieselbe womöglich im Auslande schon in Massen kultiviert wurde. Bei den Stauden braucht es oft jahrelanges, zielbewusstes, sorgfältiges Arbeiten, um eine gefundene Neuheit dahin zu bringen, dass sie als solche der Öffentlichkeit übergeben werden kann, und deshalb müssen wertlose und nicht erprobte Sachen gerade auf diesem Gebiete grossem Züchterfleiss empfindlich schaden.

In der letzten Nummer haben wir den Campanula-Arten einen längeren Artikel gewidmet, wir werden daher an dieser Stelle nicht mehr weiter auf dieselben zurückkommen. Ganz besonders reich ist die Auswahl blühender Stauden aus der Familie der Compositen,

und zwar treten hier an erste Stelle die verschiedenen Pyrethrum-Varietäten. Ihre Blütezeit beginnt schon Mitte Mai, also zu einer Zeit, in der die Auswahl an blühenden Freilandpflanzen noch eine beschränkte ist. Sie sind überaus reichblühend und halten sich auch im abgeschnittenen Zustande äusserst lange. Unter den einfachen haben wir eine Reihe von schönen Farben-Nuancen, die von dunkelrot bis ins zarste Lila variieren. Die grossblumigen Hybriden, die vor einiger Zeit in den Handel gegeben wurden, zeichnen sich eigentlich nur wenig von den alten Varietäten aus, die zum Teil ebenso grosse Blumen entwickeln. Die beste und härteste unter den gefüllten Pyrethrum ist die reinweisse Schneeball. Sie ist besonders als Pflanze sehr widerstandsfähig, nicht minder wertvoll ist die ebenfalls reinweisse Aphrodite und auch „Mont Blanc“ macht sich für Schnittzwecke sehr wertvoll. Ein schönes Gegenstück zu „Schneeball“ bildet das karmintrote Pyrethrum imbricatum, welches sich in derselben Weise durch grosse Härte auszeichnet und eine schöne leuchtende Farbe hat. Als Schnittstauden aufs beste eingeführt sind die Chrysanthemum-maximum-Varietäten. Bekannt ist das frühblühende E. Pfeiffer, etwas später sind Triumph und das besonders grossblumige Perfection. Der Schnitwert dieser Stauden ist allgemein bekannt und braucht hier nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Als Sommerastern haben wir schon früher die lila und violettblau blühenden Erigeron bezeichnet, da sie den Asten nicht nur in der Farbe und Blüten, sondern auch im Bau der Pflanze, den Blättern und der Form der Blüten gleichen. Erigeron speciosus hat prachtvolle lila Blüten mit gelber Scheibe. Besonders grossblumig ist die Form grandiflorus superbus, deren Blumen von schöner matt-

lila Farbe sind und ausserdem schon früher als bei der vorigen zur Entwicklung kommen. Kleinblumiger, aber von derselben Farbe ist die noch neuere E. multiradiatus, die Strahlenblüten sind viel zahlreicher und dünner als bei E. speciosus. Ebenfalls eine neuere Varietät ist die grossblumige E. grandiflorus elatior, die sich wegen ihrer modernen mattlila Farbe zur Binderlei ganz besonders eignen dürfte. Die weissblühende E. Coulteri hat sich als Schnittblume nicht so eingeführt, wie man anfänglich annahm, was wohl daran liegt, dass es gerade um diese Zeit genügend andere weisse Blumen von mehr Effekt gibt. Die Blumen sind zu klein und auch die Stiele nicht lang und kräftig genug. Sowohl im Wuchs als auch in der Farbe von den vorigen sehr verschieden ist Erigeron aurantiacus. Sie bleibt bedeutend niedriger und eignet sich vor allem als Einfassungspflanze vor Gehölzgruppen etc. Die kleinen Blumen sind von leuchtend orangefarbener Farbe und daher sehr effektvoll. Zu kräftigeren Pflanzen entwickeln sich die vor einigen Jahren in den Handel gegebenen E. aurantiacus-Hybriden. Die Blumen sind bedeutend grösser und zeigen ein reiches Farbenspiel von creme, rosa, bronze bis dunkelorange.

Wertvolle Schnittstauden bilden zweifellos die meisten der Gaillardia-Varietäten, als deren beste Gaillardia grandiflora maxima betrachtet werden kann. Sie ist sehr grossblumig und von schöner leuchtend gelber Farbe, ausserdem liegt ihr Hauptwert darin, dass sie schon 14 Tage eher zum Blühen gelangt, als die anderen Formen. G. grandiflora compacta hat einen niedrigen Wuchs und ist überdies sehr reichblühend, sie kommt daher eher als Dekorationsstaude in Betracht und kann als Einfassungspflanze empfohlen werden. Eine Neuheit der Firma Benary in Erfurt ist die

halbgefüllte G. grandiflora semiplena. Die Pflanzen werden bis zu 60 cm hoch und entwickeln lange, kräftige Blütenstiele mit grossen Blumen. Die breiten, oft röhrenförmigen Randblütenblätter liegen meist 2—3fach übereinander und sind von goldgelber bis weinroter Farbe, während die Scheibenblüten dunkelbraunpurpurrot gefärbt erscheinen, so dass diese beiden Farben einen hübschen Kontrast hervorrufen. Zum Schneiden sind diese grossblumigen Hybriden ganz besonders geeignet. Zu den schönsten Perennen gehört Inula glandulosa grandiflora, die mit ihren dunkelorange-rotten, äusserst grossen Blüten einen hervorragenden Effekt erzielt. Sie verlangt zur schönen Entwicklung einen recht sonnigen Standort und einen nicht zu schweren, aber durchlässigen Boden. Auf jeden Fall sollte sie aber in keiner Staudensammlung fehlen, da jeder Liebhaber von der Schönheit dieser Staude entzückt sein wird. Bedeutend kleinblumiger, aber reicher blühend ist die goldgelbe J. ensifolia, von niedrigerem Wuchs ist sie sowohl als Einfassungspflanze, wie auch zum Schnitt zu empfehlen. Die neue vom Himalaya stammende J. Royleana ist eine Einführung der Firma Haage & Schmidt und dürfte als ein Seitenstück der J. glandulosa gelten. Die grossen gelben Blumen sind im Knospenzustande vollständig schwarz, die Randblütenblätter sind schmal und leicht gelockt. Ebenso wie die anderen Inula-Varietäten ist auch diese vollständig hart. Unter den Helonium-Formen dürfte nur H. Bigelowii von hervorragendem Wert sein. Sie wird zu Schnittzwecken ganz besonders empfohlen, kann aber als Dekorationsstaude ebensogut Verwendung finden. Die goldgelben Seitenstrahlen kontrastieren sehr schön mit den schwärzlichbraunen Scheibenblüten.

Nahe verwandt mit der Familie der Compositen sind auch die Scabiosa-Arten. Die